

## XII. Die ÖNORM B 2110 und Bauablaufstörungen

RA Dr. Rudolf Lessiak  
Lessiak & Partner, Rechtsanwälte  
Börseplatz – Börsegasse 10  
1010 Wien  
lawyers@lessiak.at

### Inhaltsverzeichnis

Abstract .....	238
1. Einleitung .....	238
2. Bauablaufstörungen nach der ÖNORM B 2110:2011 .....	239
2.1. Systematischer Zugang .....	239
2.2. Bauablaufstörungen als Leistungsabweichungen .....	241
2.3. Trennung des Leistungsziels vom Leistungsumfang.....	242
3. Zuordnung von Bauablaufstörungen in den Risikobereich des AG oder des AN .....	245
3.1. Verschiebung der Risikosphären in der ÖNORM.....	245
3.2. Die Risikosphäre des AG umfasst die nicht ausdrücklich zugeordneten Risiken .....	246
3.3. Die Tatsbestandselemente der Unvorhersehbarkeit und Unzumutbarkeit der Abwendung .....	248
3.3.1. Keine Kumulation .....	248
3.3.2. Zur Unvorhersehbarkeit .....	248
3.3.3. Zur Unzumutbarkeit der Abwendung.....	248
4. Mehrkosten aus Bauablaufstörungen.....	250
4.1. Mitteilungspflichten und Anspruchswahrung .....	250
4.2. Ermittlung der Mehrkosten .....	252
4.3. Rein kalkulatorische Mehrkosten? .....	252

## Abstract

Die ÖNORM B 2110:2011 hat sich mit ihrer Trennung zwischen Leistungsumfang oder Bau-Soll einerseits und Leistungsziel andererseits sowie der Festlegung, dass nur der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungsziels mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten ist, endgültig vom erfolgsabhängigen Konzept des Werkvertrages nach dem ABGB verabschiedet. Damit wird die schon bisher verfolgte Linie, die nach dem ABGB dem Risikobereich des Werkunternehmers unter dem Aspekt des von ihm geschuldeten Erfolgs zugeordnete „neutrale Sphäre“ in den Risikobereich des AG zu verlagern, konsequent fortgeführt. Das hat weitreichende Folgen für die Behandlung von Bauablaufstörungen, führt aber auch zur Konsequenz, dass ein AG, der den AN zur Herbeiführung von Leistungserfolgen verpflichten will, diese Leistungserfolge ausdrücklich – abweichend vom Konzept der ÖNORM B 2110:2011 – im vertraglich festgelegten Leistungsumfang festschreiben müssen wird.

Unbestritten hat die Ermittlung der neuen Preise zur Abdeckung von Mehrkosten aus Bauablaufstörungen auf Preisbasis des Vertrages zu erfolgen, sodass die ursprüngliche Kalkulation – soweit sachlich möglich – heranzuziehen ist. Das ändert jedoch nichts daran, dass die tatsächlich entstandenen Mehrkosten im Sinne des durch die Bauablaufstörung tatsächlich erhöhten Verbrauchs an Produktionsfaktoren den nach kalkulatorischen Grundsätzen ermittelten Preis (inklusive des Zuschlages für Wagnis und Gewinn) deckeln. Aus dem Titel der aus den Preiskomponenten des Vertrages kalkulatorisch ermittelten Mehrkosten kann nie eine Mehrkostenforderung abgeleitet werden, die über dem tatsächlich eingetretenen Mehrverbrauch an Produktionsfaktoren liegt.

## 1. Einleitung

Das Thema der Bauablaufstörungen ist (im Wesentlichen) im Abschnitt 7 der ÖNORM B 2110:2011 abgehandelt<sup>1</sup>.

Die drei zentralen Fragen, auf die ich meinen Vortrag konzentriere, sind:

- Was sind Bauablaufstörungen nach der ÖNORM B 2110?
- Nach welchen Regeln werden Bauablaufstörungen dem Risikobereich des AG oder des AN zugeordnet?
- Ermittlung der Mehrkosten aus Bauablaufstörungen – Mehrkosten ohne Mehrverbrauch von Produktionsfaktoren?

<sup>1</sup> Zitiert wird die Fassung 01.03.2011, obwohl sich im Abschnitt 7 gegenüber der Vorfassung 01.01.2009 nichts geändert hat.

Dem ersten Anschein nach gibt die ÖNORM B 2110:2011 klare und einfache Antworten.

Dass dieser erste Anschein entweder trügt oder zumindest hinter den „Antworten“ der ÖNORM B 2110:2011 stehende Probleme verdeckt, werde ich in meinem Vortrag erörtern und versuchen, einige Klarstellungen aus vertragsrechtlicher Sicht beizutragen.

Auf die am Ende des Abschnittes 7 – in Punkt 7.5 – enthaltenen Regelungen für Leistungen, die vertragswidrig oder ohne Auftrag erbracht wurden, gehe ich hier nicht näher ein. Sie entsprechen im Wesentlichen der ÖNORM B 2110:2002.

## 2. Bauablaufstörungen nach der ÖNORM B 2110:2011

### 2.1. Systematischer Zugang

Die ÖNORM B 2110:2002 hatte das Thema der Leistungsabweichung und ihrer Folgen im Wesentlichen in einzelnen Subpunkten des Punktes 5.24 Leistungsänderungen sowie des Punktes 5.34 Behinderung der Ausführung geregelt. Dies allerdings nur punktuell, systematisch höchst unbefriedigend und durchmengt mit einer Vielzahl anderer Regelungsinhalte, die mit dem Kernbereich der Leistungsabweichung nichts zu tun haben.

Die ÖNORM B 2110:2011 schafft hier Abhilfe. Sie regelt den gesamten Themenkomplex der Leistungsabweichung durch – vom AG angeordnete – Leistungsänderungen einerseits sowie der – nicht durch Anordnung des AG ausgelöst – Leistungsabweichungen durch Störungen in der Leistungserbringung, seien es Behinderungen oder jede andere Form der Bauablaufstörung, unter der Überschrift „Leistungsabweichung und ihre Folgen“ neu im Abschnitt 7.

Dort wurden auch die bisherigen Regelungen des Pkt 5.25, in dem es in der ÖNORM B 2110:2002 um ohne Auftrag oder vertragswidrige erbrachte Leistungen ging, im Wesentlichen unverändert übernommen in die abschließenden Punkte 7.5.2 und 7.5.3 der ÖNORM B 2110:2011.

Auch die in Punkt 7.5.1 festgeschriebene Durchbrechung des Grundsatzes, dass erst nach schriftlicher Zustimmung des AG mit der Leistungserbringung begonnen werden darf, wenn – Durchbrechung des Grundsatzes – Gefahr im Verzug liegt, ist altbekannt und bedarf hier keiner näheren Darlegung.

Neu hinzugekommen ist die in Punkt 7.5.1 vorgesehene Möglichkeit, dass bestimmte Leistungen als technisch erforderlich definiert werden, damit man dem Bedürfnis der Praxis Rechnung trägt, rasch vor Ort festzulegen, was in jedem Fall und ohne Verzug geschehen soll.

Auch wenn der immer wieder betonte Standpunkt, dass die neuen Regelungen gegenüber dem alten Regelungsstand im Ergebnis nur unwesentliche Änderungen bewirken, massiv bezweifelt werden darf, ist doch das zentrale Ziel, einer systematisch schlüssigen vertraglichen Regelung mE gelungen.

Wenngleich um den Preis, durch die Festlegung, dass nur der Leistungsumfang, das Bau-Soll, vom Entgelt gedeckt ist, nicht jedoch die Erreichung des Leistungsziels, das Konzept der Erfolgsabhängigkeit des Werkvertrages nach dem ABGB endgültig aufgegeben wurde. Auf diesen mE zentralen Punkt, dass mit dem Bauvertrag nach der ÖNORM B 2110:2011 ein Vertragstyp geschaffen wurde, welcher gesondert neben dem Werkvertrag des ABGB steht, sodass die Bezeichnung als „Werkvertragsnorm“ – die in der englischen Bezeichnung der ÖNORM B 2110:2011 inzwischen aufgegeben wurde – in die Nähe des Etikettenschwindels gerückt wird, gehe ich ausführlich ein.

Damit sprechen gute Gründe dafür, dass für einen an § 99 des BvergG 2006 gebundenen Auftraggeber, der Bauleistungen als geschuldeten Bauerfolg – sohin nach dem Grundkonzept des ABGB – ausschreiben will, der Abschnitt 7 der ÖNORM B 2110:2011 nicht mehr als „geeignete Leitlinie“ gelten kann, die er heranzuziehen hat.

Wenn *Karasek*<sup>2</sup> meint, die neuen „Begriffe wie Leistungsziel lassen dem Juristen die Haare zu Berge stehen, dicht gefolgt von der Definition des Leistungsumfanges“, dann ist dies aus der Praxis des Vertragsverfassers zu ergänzen um den ausdrücklichen Widerspruch zur Empfehlung im Vorwort zur ÖNORM B 2118:2011, die lautet: „Diese ÖNORM sollte in unveränderter Form Vertragsbestandteil werden“<sup>3</sup>.

Im Gegenteil.

Die in beiden ÖNORMEN (B 2110:2011 und B 2118:2011) vorgenommene Trennung zwischen „Leistungsumfang“ in Punkt 3.8 einerseits und „Leistungsziel“ in Punkt 3.9 andererseits schafft durch die Festlegung in Punkt 7.1, dass „mit dem vereinbarten Entgelt ... der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungsziels abgegolten“ sei, ein Auslegungsproblem, das im Interesse beider Vertragsparteien nur durch massive textliche Eingriffe in die zitierten Textpassagen und in der Folge in die Regelungen des Abschnittes 7 ausgeräumt werden kann.

Auch sonst gibt die ÖNORM – wie schon bisher – bei Behandlung der Leistungsabweichungen nur einen Rahmen vor, der im Einzelfall näherer Konkretisierung bedarf.

<sup>2</sup> Kommentar zur ÖNORM B 2110:2011 Rz 13.

<sup>3</sup> Im Vorwort der ÖNORM B 2110:2011 fehlt diese Empfehlung. Sie analog aus der ÖNORM B 2118:2011 zu übernehmen, verbietet sich schon deshalb, weil diese Empfehlung bereits an ihrem Ursprungsort für den Auftraggeber, der einen an der Erfolgsabhängigkeit des Werkvertrages im ABGB orientierten Bauauftrag vergeben will, unzutreffend ist.

So wird jedenfalls bei Anwendung der ÖNORM B 2110:2011 das Thema witterungsbedingter Störung näher zu konkretisieren sein. Das gilt mE auch für die ÖNORM B 2118:2011, vor allem wenn man der „Innsbrucker Methode“ anhängt, sohin Zweifel an der Praktikabilität des Systems der ÖNORM B 2118:2011 hat.

Schließlich ist die grundsätzlich veränderte Terminologie zu beachten.

Hier empfiehlt es sich dringend, die neu eingeführten und auch neu definierten Begriffe des Abschnittes 3 bei Prüfung von Bauablaufstörungen unter Anwendung des Abschnittes 7 jeweils im Detail nachzulesen. Denn es ist zwar ein wesentlicher Fortschritt der neuen ÖNORM B 2110:2011, dass sie die Begriffsvielfalt der ÖNORM B 2110:2002 aufgegeben (zumindest wesentlich reduziert) hat, wie sie dort vor allem noch in den Punkten 5.34 und 5.24 nachzulesen war und statt dessen einheitliche Begriffe gebildet wurden. Aber eben mit – ausweislich der „neuen“ Begriffsinhalte – weitreichenden Konsequenzen in der Anwendung der Vertragsregelungen über Leistungsabweichungen.

## 2.2. Bauablaufstörungen als Leistungsabweichungen

Unser Thema der Bauablaufstörungen ist nur ein Teilbereich der im Abschnitt 7 geregelten Leistungsabweichungen<sup>4</sup>.

Der Oberbegriff der Leistungsabweichung – definiert in Pkt 3.7 des Abschnittes 3 – umfasst auch die vom AG angeordneten Änderungen, die daher in der Norm als „Leistungsänderung“ bezeichnet werden.

Als „Störung der Leistungserbringung“, sohin in unserem Sinn Bauablaufstörungen, gelten daher jene Veränderungen des Leistungsumfangs (Abweichungen vom Bau-Soll), die nicht auf eine willentliche Entscheidung des AG zurückzuführen sind, sohin nicht von ihm angeordnet wurden.

Solche ungewollten Leistungsabweichungen sind nach dem Regelungskonzept der ÖNORM B 2110:2011 dann Leistungsstörungen, wenn sie nicht aus der Sphäre des AN stammen.

Insofern übernimmt die ÖNORM B 2110:2011 die aus dem ABGB stammende Sphärentheorie. Allerdings – wie schon bisher – mit grundlegend anderer Risikozuordnung als das ABGB.

Darauf ist unten noch näher einzugehen.

<sup>4</sup> Für eine kompakte Gesamtdarstellung des Abschnittes 7 vgl etwa *Lang*, Die ÖNORM B 2110, Ausgabe 1.1.2009 (Teil 5) in ZVB 2010, 428.

### 2.3. Trennung des Leistungsziels vom Leistungsumfang

Zentral für das Verständnis der Leistungsstörung in der ÖNORM B 2110:2011 sind die beiden Begriffe des Leistungsziels und des Leistungsumfangs. Denn was zur Erreichung des Leistungsziels erforderlich, jedoch nicht im Leistungsumfang gedeckt ist, berechtigt nach den Regelungen des Abschnittes 7 den AN grundsätzlich zu Mehrkostenforderungen und kann die Leistungsfrist verändern.

Jene Regelung, welche das Grundkonzept des ABGB, der Werkunternehmer schuldet den Werkerfolg und nicht bloß Zurverfügungstellung von Leistungen, geradezu in ihr Gegenteil verkehrt, klingt in Punkt 7.1, 2. Absatz vergleichsweise harmlos:

„Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.“

Dass diese Regelung als „höchst missverständlich“ bezeichnet wird<sup>5</sup>, mag zutreffen. Sie legt jedoch ziemlich unmissverständlich die Auslegung nahe, dass damit eine radikale Abkehr vom Konzept der Erfolgsbezogenheit des Werkvertrages in der ÖNORM B 2110:2011 vollzogen wurde.

Das zeigt sich bei näherer Analyse der Begriffsdefinitionen im Abschnitt 3.

Nach Punkt 3.8 ist der „Leistungsumfang; Bau-Soll“ so beschrieben, dass dies „alle Leistungen des Auftragnehmers (AN) [sind], die durch den Vertrag, zB bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden“.

Was mit dem Entgelt nach der zitierten Bestimmung abgegolten ist, steht im Austauschverhältnis zwischen AG und AN, ist sohin – im Sinne der Äquivalenztheorie – das Äquivalent, also die Gegenleistung, für deren Erhalt der AG das Entgelt bezahlt.

Nicht mit dem Entgelt abgegolten ist nach dem zitierten Punkt 7.1 die Erreichung des Leistungsziels.

Das Leistungsziel wird in Punkt 3.9 definiert als „der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber (AG) angestrebte Erfolg der Leistung eines Auftragnehmers (AN)“.

Gerade die Herbeiführung des aus dem Vertrag objektiv ableitbaren, vom AG angestrebten Erfolges ist der geschuldete Erfolg und damit die Hauptleistung des Werkunternehmers nach dem ABGB.

Damit hat sich – bei unveränderter Übernahme der ÖNORM B 2110, insbesondere, wenn in der Leistungsbeschreibung nicht unmissverständlich festgelegt ist, dass der AN ein bestimmtes „Ergebnis“ im Sinne eines

<sup>5</sup> Karasek, Kommentar zur ÖNORM B 2110:2011 Rz 1244.

Erfolgs schuldet – der Bauauftrag nach der ÖNORM B 2110:2011 vom echten Werkvertrag massiv in Richtung eines „freien Dienstleistungsvertrages“ entwickelt.

Denn dass „Leistungsumfang“ und „Leistungsziel“ zumindest bei Abschluss des Vertrages deckungsgleich sind, lässt sich aus Punkt 7.1 nicht unmittelbar ableiten. Bisher schien es unstrittig, dass „der aus dem Vertrag objektiv ableitbare, vom AG angestrebte Erfolg der Leistungen des AN“ – so die Definition des Leistungsziels in Punkt 3.9 – vom AN auch geschuldet werde und das Erreichen dieses Erfolgs auch mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten sei<sup>6</sup>.

Punkt 7.1 legt das gegenteilige Ergebnis nahe.

Nur dann – und selbst das ist ein nach dem Wortlaut des Punktes 7.1 nicht mehr eindeutiges Auslegungsergebnis – wenn dem AN die Erreichung bestimmter Leistungsziele im Vertrag ausdrücklich überbunden ist, hat der AN diese Leistungsziele ohne Anspruch auf Mehrkosten auch zu erreichen, weil dies von dem ihm zugesagten Entgelt gedeckt ist.

Das sollte in der Praxis in dem Sinne abweichend geregelt werden, dass auch die Erreichung des aus dem Vertrag objektiv ableitbaren, vom AG angestrebten Erfolges der Leistungen des AN (das Leistungsziel) mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten sei.

Eine in diesem Sinne von Punkt 7.1 abweichende Vertragsklausel, steht Mehrkostenforderungen bei Leistungsabweichungen nicht im Weg. Denn dass bestimmte Veränderungen des Bau-Ist gegenüber dem Bau-Soll dazu führen können, dass das Leistungsziel nur mehr mit einem Mehrverbrauch an Produktionsfaktoren erreicht werden kann, ist unstrittig. Unter welchen Umständen ein solcher Mehrverbrauch an Produktionsfaktoren, sohin die damit verbundenen Mehrkosten, zu Lasten des AG gehen, sollte gerade der Kerngehalt der Vertragsregelungen über Leistungsabweichungen sein. Allerdings ausgehend von der Grundposition, dass der AN den Werkerfolg schuldet, dessen Erreichung bei Abschluss des Vertrages das der Entgeltzusage entsprechende Äquivalent des Leistungsaustausches war, sohin vom Entgelt – bei Vertragsabschluss – nach dem Parteiwillen gedeckt sein sollte.

Demgegenüber legt die ÖNORM B 2110:2011 in den genannten Begriffsbestimmungen im Zusammenhalt mit Punkt 7.1 (konsequent fortgesetzt in der Verlagerung des Risikos aus der neutralen Sphäre auf den AG in ihrem Punkt 7.2) die Auslegung nahe, dass der AN nicht mehr Werkerfolg, sondern nur mehr die Zurverfügungstellung von Leistungen schuldet. Welchen Erfolg diese Leistungen haben, sei nicht mehr seine Sache.

<sup>6</sup> Selbstverständlich unbeschadet des Falles, dass die Erreichung bestimmter, vom AG verfolgter Ziele ausdrücklich vom Leistungsumfang des AN ausgenommen ist oder sich aus der Vertragsauslegung eindeutig ergibt, dass es nicht Sache des AN ist, diese Ziele zu erreichen. Beispiele sind Zielbeschreibungen in Vertragspräambeln, die dann in der Leistungsbeschreibung keinen Niederschlag finden.

Für den hier vertretenen Standpunkt der fortgesetzten Abwendung der ÖNORM B 2110:2011 vom Vertragstyp des Werkvertrages nach dem ABGB spricht schließlich auch die erst in der Fassung 01.03.2011 geänderte englische Bezeichnung der ÖNORM B 2110:2011.

Nun ist mir bewusst, dass die Bezeichnung eines Vertrages für seine Qualifikation allenfalls Indizwirkung hat.

Als solches deutliches Indiz mag es aber gelten, dass in der Fassung 01.03.2011 die bisher verwendete Bezeichnung „Works contract“ – dem allgemein anerkannten Begriff für den Werkvertrag im Sinne eines erfolgsabhängigen Vertrages, wie ihn das ABGB kennt – ausgetauscht wurde gegen „Contract to provide services“ – was schon sprachlich dem freien Dienstvertrag, in dem nur die Zurverfügungstellung von Leistungen, aber nie die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges geschuldet ist, entspricht.

Aus diesen Gründen ist es mE gut vertretbar, dass angesichts dieser grundlegenden Entfernung des Bauvertrages nach der ÖNORM B 2110:2011 vom Konzept des Werkvertrages nach dem ABGB der Abschnitt 7 der ÖNORM B 2110:2011 nicht mehr als „geeignete Leitlinie“ iSd § 99 Abs 2 BVergG heranzuziehen ist, wenn es dem AG zentral darum geht, die Herbeiführung eines Bauerfolges, sohin die Erreichung eines Leistungszieles, auszuschreiben und abzugelten und nicht bloß die Zurverfügungstellung von Leistungen.

Doch bereits auf der hier interessierenden Ebene der Bauablaufstörungen hat die fortschreitende Entfernung der ÖNORM B 2110:2011 vom erfolgszentrierten Konzept des Werkvertrages nach dem ABGB nachhaltige Konsequenzen – erwartungsgemäß bei Lösung der Frage, wer das Risiko trägt, dass der geschuldete Erfolg nicht eintritt, was mE zum Auslegungsergebnis führen kann, dass ein „Erfolg“ nach der ÖNORM B 2110:2011 überhaupt nur mehr dann geschuldet wird, wenn dies im „Leistungsumfang“ oder „Bau-Soll“ iSd Punktes 3.8 der ÖNORM B 2110:2011 ausdrücklich so festgeschrieben ist.

Konsequent verlagert daher die ÖNORM B 2110:2011 – wiederum im Gegensatz zu den Gefahrtragungsregeln des ABGB – das Risiko der „neutralen Sphäre“ vom Werkunternehmer – AN in der ÖNORM B 2110:2011 – auf den AG (oder Werkbesteller in der Diktion des ABGB). Darauf wird im folgenden Kapitel eingegangen.



### 3. Zuordnung von Bauablaufstörungen in den Risikobereich des AG oder des AN

#### 3.1. Verschiebung der Risikosphären in der ÖNORM

Die Zuordnung von Bauablaufstörungen in den Risikobereich des AG oder in jenen des AN erfolgt auch in der ÖNORM B 2110:2011 nach der Sphärentheorie. Allerdings nach einer Sphärentheorie und nach Zuordnungsregeln, die sich von den aus dem ABGB stammenden Grundsätzen wesentlich unterscheiden.

Unproblematisch ist, dass zur Sphäre des AG alle von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Stoffe gehören, das ist vor allem die Ausschreibung mit Leistungsverzeichnis, technischen Unterlagen, Plänen, Beschreibungen, rechtlichen Vertragsbestimmungen und so weiter.

Hierzu gehört auch der Baugrund sowie der für die Leistung maßgebliche Untergrund und die vom AG beigestellten Materialien und Bauteile.

Dass die vom Bauherrn getroffenen Anordnungen ebenso zu seiner Sphäre gehören, wie Abänderungen, die der Bauherr vornimmt, erscheint selbstverständlich.

Weiters hat der Bauherr auf Umstände, die für die Bauausführung relevant sind, hinzuweisen, sodass die Nichterwähnung dieser Umstände zu seiner Sphäre gehört. Das ist insofern ein Pendant zur Prüf- und Warnpflicht des AN.

Alle Leistungsänderungen im Zusammenhang mit verzögerter Auftragserteilung, die sich etwa auf den Einsatz der Produktionsmittel, auf Änderungen der angenommenen Wetter- aber auch Tageslichtbedingungen und schließlich vor allem auf die Kostenseite auswirken, gehören zur Sphäre des AG<sup>7</sup>.

Die zentrale Risikoverschiebung erfolgt durch die Zuordnung der aus der „neutralen“ Sphäre stammenden Risiken in die Sphäre des AG durch Punkt 7.2.1 der ÖNORM B 2110:2011, für dessen konkrete Anwendung die Heranziehung des „insbesondere“-Katalogs des Punktes 7.2.1 der ÖNORM B 2118:2011 nahe liegt.

Aus der „neutralen Sphäre“ werden dem AG alle Ereignisse zugeordnet, welche die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen oder die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbare Weise abwendbar sind.

Gegenüber der taxativen Aufzählung der Umstände, die der Sphäre des AG zuzuordnen sind, ist die Aufzählung der Umstände, die der Sphäre des AN

<sup>7</sup> Vgl zu all dem instruktiv *Lang*, Die ÖNORM B 2110, Ausgabe 1.1.2009 (Teil 5) in ZVB 2010, 428, 431.

zugeordnet werden, (scheinbar) bloß beispielhaft. Der Sphäre des AN ist nach Punkt 7.2.2 all das zugeordnet, was nicht ausdrücklich dem AG zugeordnet ist.

Dazu gehören die Annahmen und Dispositionen im Zuge seiner Kalkulation; die Wahl von Lieferanten und Subunternehmern; die Berücksichtigung beziehungsweise Nichtberücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten des Baustellenbereichs im Zuge der Angebotserstellung<sup>8</sup> und schließlich auch zusätzliche Risiken der Leistungserbringung, die mit Abänderungs- und Alternativangeboten verbunden sind.

### **3.2. Die Risikosphäre des AG umfasst die nicht ausdrücklich zugeordneten Risiken**

Die Abgrenzung der Risikosphären nach §§ 1168 und 1168a ABGB einerseits und der Regelung des Punktes 7.2 der ÖNORM B 2110:2011 andererseits wirft eine Vielzahl offener Fragen auf.

Dazu ist zunächst auf die grundlegend unterschiedliche Gefahrtragungsregelung der §§ 1168 und 1168a ABGB einerseits und der ÖNORM B 2110:2011 andererseits einzugehen.

Die nach § 1168a Satz 1 und Satz 2 ABGB dem Werkunternehmer zugeordnete Preisgefahr wird nach Punkt 12.1 der ÖNORM B 2110:2011 dem AG bereits vor der Übergabe zugeordnet.

Punkt 12.1 der ÖNORM B 2110:2011 ändert die uns hier, unter dem Aspekt der Bauablaufstörungen interessierende, Gefahrtragung bei Verzögerung der Leistungen nicht. Die dafür einschlägige Regelung des ABGB – § 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB – wird durch Punkt 7.2 geändert. Davon ist in diesem Zusammenhang wiederum der 3. Absatz einschlägig, der die aus der „neutralen“ Sphäre – sohin weder aus der Sphäre des AG noch aus der Sphäre des AN – stammenden Risiken (abweichend vom ABGB) dem AN zuordnet.

Dass mit den der Sphäre des AG zugeordneten Ereignissen, die im Sinne der Ziffer 1 des Punktes 7.2.1 „die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen“ nur jene Ereignisse aus der Sphäre des AG und jene aus der „neutralen“ Sphäre, nicht jedoch Ereignisse aus der Sphäre des AN als Ursache für Leistungsstörungen gemeint sind, folgt bereits aus der Definition der Störung der Leistungserbringung in Punkt 3.7.2. Denn nur eine Leistungsabweichung, die nicht aus der Sphäre des AN stammt, ist nach der Definition des Punktes 3.7.2 eine Störung der Leistungserbringung iSd ÖNORM B 2110:2011.

<sup>8</sup> Zutreffend *Lang*, Die ÖNORM B 2110, Ausgabe 1.1.2009 (Teil 5) in ZVB 2010, 428, 431f.

Alternativ zur Ziffer 1 sind jene Ereignisse der Sphäre des AG zuzuordnen, die „zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren“ und überdies „vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind“.

Es ist allerdings ein Trugschluss, wenn aus der Zuordnung aller Ereignisse, die nicht unter Punkt 7.2.1 genannt sind, in die Sphäre des AN geschlossen wird, dass die in die Risikosphäre des AG fallenden Ereignisse in der ÖNORM B 2110:2011 (ebenso in der 2118) ausdrücklich genannt sind und alle übrigen Ereignisse in die Risikosphäre des AN fallen. Der „Auffangtatbestand“ für nicht eindeutig einer der beiden Sphären zugeordnete Ereignisse ist in Wahrheit nicht Punkt 7.2.2, sondern die Zuordnung in den Risikobereich des AG gemäß Punkt 7.2.1.

Denn Punkt 7.2.1 ordnet nicht nur jedes Ereignis, das die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich macht, der Sphäre des AG zu. Zur Sphäre des AG gehören auch alle Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und die vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Letzteres ist die konsequente Fortführung der schon oben geschilderten Durchbrechung des Grundsatzes der Erfolgsbezogenheit des Werkvertrags durch die ÖNORM B 2110:2011 – auch wenn der Standpunkt vertreten wird, dass diese Verschiebung der Sphären schon in der Fassung 01.03.2002 so grundgelegt war.

Denn die Erfolgsabhängigkeit, sohin die Zusage, einen bestimmten Erfolg auch tatsächlich herbeizuführen, wird gerade dort schlagend, wo dieser Erfolg durch nicht vorhersehbare Ereignisse verhindert wird.

Vorhersehbare Ereignisse müsste der AN in seinem Leistungsangebot ohnehin berücksichtigen, sohin einkalkulieren.

Von zentraler praktischer Bedeutung sind hier Witterungs(Schlechtwetter)einflüsse.

Auf die literarisch sehr intensiv geführte Diskussion, welcher Methode hier der Vorzug zu geben ist – Abstellen auf zehn-jährliche außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder Naturereignisse wie im System der ÖNORM B 2110:2011 oder System der ÖNORM B 2118:2011 oder Innsbrucker Modell – kann hier nur verwiesen werden.

Da – wie ich dem Vortragsprogramm entnehme – Schlagbauer zu Arbeitsbelastung und Arbeitsleistungskurven referiert und dabei wohl auf die Ergebnisse der Forschungskooperation zwischen diesem Institut und dem Zentrum für Bewegungswissenschaften eingeht, wird dem in diesem Zusammenhang zentralen Thema des Produktivitätsverlustes durch Schlechtwetter gebührend Raum eingeräumt.

Ich erlaube mir zu diesem Thema des Umgangs mit Schlechtwetter den Hinweis, dass im Maiheft des bauvertragsrechtlichen Teils der ZVB ein Beitrag von Schneider/Spiegel erscheint, der sich (unter anderem) mit den

Schlechtwetterregelungen der ÖNORM B 2118:2011 und einem zu den bauwirtschaftlichen Folgen von Schlechtwetter in ZVB 2010, 5 erschienenen Aufsatz von Kropik kritisch auseinandersetzt.

### 3.3. Die Tatsbestandselemente der Unvorhersehbarkeit und Unzumutbarkeit der Abwendung

#### 3.3.1. Keine Kumulation

Die kumulative Formulierung in Punkt 7.2.1 „und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar war“ ist nicht so zu verstehen, dass vorhersehbare Ereignisse, die der AN in seinem Leistungsangebot zu berücksichtigen gehabt hätte, schon dann in die Risikosphäre des AG fallen, wenn sie – im Sinne eines weiteren Tatbestandselements – vom AN „nicht in zumutbarer Weise abwendbar“ waren.

Diesbezüglich ist das „und“ in Wahrheit als „und überdies“ zu lesen. Die Frage der Abwendbarkeit in zumutbarer Weise setzt das Zwischenergebnis voraus, dass das Ereignis für den AN nicht vorhersehbar war in dem Sinne, dass er es in seinem Leistungsangebot nicht zu berücksichtigen hatte. Dafür spricht auch die Regelung des Punktes 7.1, 3. Absatz, die beiden Vertragsparteien die Verpflichtung zur Vermeidung von Störungen der Leistungserbringung auferlegt. Dies mit der Einschränkung, „sofern daraus keine Mehrkosten entstehen“. Das lässt sich mit der vorgenannten Auslegung in Einklang bringen, wenn man zutreffend davon ausgeht, dass die Abwendung des Ereignisses dem AN dann nicht zumutbar ist, wenn er mit dieser „Abwendung“ verbundene Mehrkosten nicht ersetzt erhält.

Auch unvorhersehbare Ereignisse fallen sohin dann nicht in die Risikosphäre des AG, wenn sie vom AN in zumutbarer Weise abwendbar waren.

#### 3.3.2. Zur Unvorhersehbarkeit

Zum Tatbestandselement der fehlenden Vorhersehbarkeit des Ereignisses meine ich, dass es nicht der Präzisierung in dem Sinn bedarf, das Ereignis sei „anders als vorhersehbar“ eingetreten.

Denn letztlich geht es genau darum, ob die „Andersartigkeit“ vorhersehbar war oder nicht. Die Differenzierung schafft daher keinen höheren Präzisionsgrad, sondern verdeckt in Wahrheit das Problem, ob die „Abweichung“, sohin die „Andersartigkeit“ vorhersehbar war oder nicht.

#### 3.3.3. Zur Unzumutbarkeit der Abwendung

Das zweite Tatbestandselement, dass das (unvorhersehbare) Ereignis überdies, um der Sphäre des AG zugeordnet zu werden, „vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar“ sein darf, scheint dem (ebenfalls) zweiten

Tatbestandselement in Punkt 12.1 zu entsprechen, wo es ebenfalls um die Risikoordnung geht, sodass darauf einzugehen ist, ob die Frage, was „zumutbar“ sei, an beiden Normstellen gleich auszulegen ist.

In der Literatur wird dazu überwiegend der Standpunkt vertreten, dass die „Zumutbarkeit“ als „äußerste Sorgfalt“, die sohin weit über der „gewöhnlichen Sorgfalt“ liege, zu verstehen sei<sup>9</sup>.

Dies wird primär aus Punkt 12.1 abgeleitet auf den daher kurz einzugehen ist.

Die nach § 1168a Satz 1 und Satz 2 ABGB dem Werkunternehmer zugeordnete Preisgefahr wird nach Punkt 12.1 der ÖNORM B 2110:2011 dem AG bereits vor der Übergabe zugeordnet, wenn die Zerstörung oder Beschädigung der Bauleistung durch ein „unabwendbares Ereignis“ erfolgte und der AN „alle zur Abwehr der Folge solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen“ getroffen hat.

Das Tatbestandselement des „unabwendbaren Ereignisses“ in Punkt 12.1 wird so verstanden, wie in § 9 EKHG<sup>10</sup>. Das ist ein Ereignis, welches selbst bei äußerster Sorgfalt nicht abgewendet werden kann.

Darauf wird nun folgende Argumentation aufgebaut:

Verlangt das erste Tatbestandselement ein nur mit äußerster Sorgfalt abwendbares Ereignis, dann kann das zweite Tatbestandselement der „zumutbaren Maßnahme“ nur als „äußerst mögliche Maßnahme“ verstanden werden. Denn es ergäbe keinen Sinn, wenn der AN dadurch von der Haftung befreit werde, dass er bei einem Ereignis, welches nicht einmal durch äußerste Sorgfalt zu vermeiden war, immerhin die geringere, gewöhnliche (zumutbare) Sorgfalt angewandt hat.

Die „äußerst mögliche Sorgfalt“ sei daher „zumutbar“ im Sinne des Punktes 12.1.

Diese Auslegung wird auf Punkt 7.2.1 übertragen, sodass „der AN von der Haftung nur dann befreit ist, wenn er die äußerst möglichen Maßnahmen getroffen hat, um zufällige Ereignisse zu vermeiden“<sup>11</sup>.

Dieses überschießende Auslegungsergebnis ist mE sowohl in Punkt 12.1 als auch in Punkt 7.2.1 unzutreffend.

Gemäß Punkt 12.1 muss nur das Ereignis, welches die Bauleistung beschädigt oder zerstört, „unabwendbar“, sohin nicht einmal durch äußerste Sorgfalt vermeidbar, sein. Die Forderung des zweiten Tatbestandselementes, dass der AN die „notwendigen und zumutbaren Maßnahmen“ getroffen hat, bezieht sich nicht auf die Vermeidung des Ereignisses,

<sup>9</sup> Karasek, Kommentar zur ÖNORM B 21102 Rz 1186; Wilhelm, Beschädigung des Bauwerks vor Übernahme, *ecolex* 2000, 624.

<sup>10</sup> Karasek, Kommentar zur ÖNORM B 21102 Rz 1186; Wilhelm, Beschädigung des Bauwerks vor Übernahme, *ecolex* 2000, 624

<sup>11</sup> Karasek, Kommentar zur ÖNORM B 21102 Rz 1186.

sondern auf die „Abwehr der Folgen solcher Ereignisse“. Denn dass auch dann, wenn das Ereignis selbst, sohin das Hochwasser, der Brand oder die Schneelawine unabwendbar waren, die Folgen dieser Naturkatastrophen erfolgreich abgewehrt werden können, beweisen Überschwemmungsschutz, Brandschutz und Lawinenverbauung.

Es besteht sohin kein Anlass, das zweite Tatbestandselement des Punktes 12.1 über den klaren Wortlaut der „Zumutbarkeit“ hinaus auf „äußerst mögliche Maßnahmen“ – die nach dem Verständnis dieses Begriffes in § 9 EKHG ohnehin zu wenig wären – auszudehnen.

Umso weniger gibt es Anlass, diese Fehlinterpretation auf Punkt 7.2.1 analog anzuwenden<sup>12</sup>.

Es bleibt daher dabei, dass das unvorhersehbare Ereignis in die Sphäre des AG fällt, wenn der AN alles getan hat, was von einem durchschnittlich sorgfältigen Fachmann seiner Art in dieser Situation der Vertragserfüllung zu erwarten war. Das war dem AN auch zumutbar.

## 4. Mehrkosten aus Bauablaufstörungen

### 4.1. Mitteilungspflichten und Anspruchswahrung

Auf die im Unterabschnitt 7.3. geregelten Mitteilungspflichten wird verwiesen.

Unverändert gilt der Grundsatz, dass der AN, der seine Leistungen ändert, ohne den AG vorab zu informieren und zumindest dem Grunde nach seine Zustimmung einzuholen, jeglichen Anspruch auf Vergütung dieser Leistungen verliert und sogar zur Entfernung dieser Leistungen auf seine Kosten verpflichtet sein kann.

Als Grundsatz gilt: Ohne Anmeldung der Mehrkostenforderung gibt es keine Mehrkostenforderung.

Wann die Anspruchsvernichtung durch Unterlassung der Anmeldung von Mehrkosten eingreift, ist nach den mit der Anmeldung verfolgten Zwecken zu beurteilen.

*Oberndorfer*<sup>13</sup> nennt zutreffend die beiden zentralen Gründe für das Erfordernis der Anmeldungen von Mehrkosten:

Wahrung der Steuerungsmöglichkeit des AG, sei es durch Reduktion funktionaler oder qualitativer Anforderungen, sei es durch Auswahl verschiedener Möglichkeiten, die unterschiedliche Kostenfolgen haben.

<sup>12</sup> Wie dies *Karasek* aaO tut.

<sup>13</sup> *Claim Management*<sup>2</sup>, Teil 1, 69ff.

Rechtzeitige Finanzierung der Mehrkosten – je später desto teurer.

Die Mehrkostenforderung ist nicht nur dem Grunde und der Höhe nach anzumelden, sondern vor allem in prüffähiger Form vorzulegen. Im Gegenzug hat der AG die Prüfung ohne Verzug aufzunehmen und allfällige Unterlagen nachzufordern, sowie das Ergebnis der Prüfung dem AN ehestens mitzuteilen.

Zentrales Ziel dieser Regelungen ist es, in Zukunft die „überraschende“ Vorlage von Mehrkostenforderungen im Zuge der Schlussrechnung zu unterbinden. Ist dies doch ein Hauptproblem der Abrechnung mit Auftraggebern, die an ein festes Budget gebunden sind und daher auch in der Sache durchaus gerechtfertigte Mehrkosten nicht honorieren können, weil budgetär dafür mangels entsprechender Vorwarnung nicht vorgesorgt werden konnte.

Das offensichtlich zweite zentrale Ziel ist es, dann, wenn Mehrkosten notwendig werden, dies so früh erkennen zu lassen, dass allfällige Einsparungsmöglichkeiten, die es im Projekt dann noch gibt, genutzt werden können.

Unterabschnitt 7.4 regelt die Anpassung von Entgelt und Leistungsfrist.

Zunächst werden die Voraussetzungen für die Anspruchswahrung dargestellt. Mit der jetzt in der ÖNORM sehr detailliert vorgenommenen Beschreibung, was hier jeweils darzulegen ist, ist auch die Hoffnung verbunden, dass dieses Thema, das in der Praxis regelmäßig große Probleme bereitet, weil hier zu wenig detailliert gearbeitet wird, beseitigt wird.

In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 7.4.3 zu verweisen sein, nach dessen Formulierung der AG den Nachteil, der aus seiner Einschränkung der Entscheidungsfreiheit durch Versäumnis der Anmeldung folgte, nachweisen muss. Meines Erachtens ist es vertretbar, in konkreten Vertragsbedingungen hier (zumindest) die Beweislast umzukehren. Sohin den Anspruchsverlust eintreten zu lassen, es sei denn, dass der AN nachweist, die Versäumnis der Anmeldung habe zu keinem Nachteil des AG geführt. Sei es, dass keine Entscheidungsfreiheit des AG eingeschränkt wurde, sei es, dass auch der Erhalt der Entscheidungsfreiheit keine nachteilsmindernde Wirkung gehabt hätte.

Weitere Regelungen, welche der Wahrung der Dispositionsfreiheit des AG durch ehest mögliche Information dienen, sind die Verpflichtung zur Störungsanzeige gemäß Punkt 7.3.2, die Verpflichtung, ein Zusatzangebot ehestmöglich zu legen (Punkt 7.3.3) und schließlich die Verpflichtung, Einheitspreisänderungen wegen größerer Mengenänderungen ehestmöglich anzumelden (Punkt 7.4.4).

Zu beachten ist, dass die ÖNORM B 2110:2011 keine Verpflichtung vorsieht, den AG darauf hinzuweisen, dass die vorgesehenen Mengen – beim Einheitspreisvertrag – voraussichtlich wesentlich überschritten

werden. Dahinter steht die Überlegung, dass die Mengen durch monatliche Abschlagsrechnungen ohnehin laufend überprüft werden. Gerade in Einheitspreisverträgen, in denen dies nicht der Fall ist, etwa weil der Zahlungsplan von einer monatlichen Mengenfeststellung entkoppelt wird, empfiehlt es sich, entsprechende Hinweispflichten des AN ausdrücklich vorzusehen

## 4.2. Ermittlung der Mehrkosten

Die zu ermittelten Preise sind nach dem zugrunde liegenden Vertrag zu berechnen. Das ist in der Praxis gut umsetzbar, wenn es tatsächlich hinreichend klare Kalkulationsblätter gemäß der ÖNORM B 2061:1999 gibt und sich Mengen- und Leistungsansätze auch in hinreichender Deutlichkeit aus dem Leistungsverzeichnis entnehmen und in eine Detailkalkulation überführen lassen.

Wesentlich ist, dass die Leistungsabweichung die grundlegende Äquivalenzsituation nicht verändert. Ein guter Preis bleibt ein guter Preis – ein schlechter Preis bleibt ein schlechter Preis.

Damit ist klar, dass eine seriöse Auftragserteilung bei jedem Bauauftrag nicht nur die Offenlegung, sondern auch die Prüfung der Preisgrundlagen voraussetzt. Sind Mittelohnkosten, Materialkosten und Gerätekosten nicht klar offengelegt, gibt es keine Kalkulationsblätter, dann lassen sich auch für Leistungsänderungen keine vernünftigen Kalkulationsgrundlagen bilden.

Die Regelungen für die Bemessung der Mehrkosten aus Bauablaufstörungen in der ÖNORM B 2110:2011 zeigen deutlich, welcher hohen praktischen Wert ein sorgfältiger Umgang mit den Kalkulationsformblättern der ÖNORM B 2061:1999 hat.

Waren die Kalkulationsgrundlagen K 3 und K 4, allenfalls auch K 5 und K 6, sowie die Detailkalkulationsblätter K 7 eingefordert und auch ordnungsgemäß überprüft worden, dann reduzieren sich die praktischen Probleme der Mehrkostenforderungen bei Bauablaufstörungen ganz wesentlich. Gab es diese Kalkulationsunterlagen nicht oder waren sie ungeprüft übernommen worden, dann eskalieren jetzt die praktischen Probleme der Berechnung der Mehrkosten.

Letzteres schafft nicht nur unverhältnismäßig hohen Aufwand, sondern auch – teils massive – Verzögerungen.

## 4.3. Rein kalkulatorische Mehrkosten ?

Definiert man Kosten als „Verzehr von Produktionsfaktoren (Güter, Dienstleistungen) bei der Leistungserstellung“<sup>14</sup>, so stellt sich die Frage, ob

<sup>14</sup> Vgl für die hA Oberndorfer, Claim Management<sup>2</sup>, Teil 1, 53.



es zu "Mehrkosten" kommen kann, wenn es keinen Mehrverzehr an Produktionsfaktoren gegeben hat, sondern sich nur herausstellt, dass sich die für die Kalkulation eines bestimmten „Verzehrs von Produktionsfaktoren“ getroffenen Annahmen geändert haben.

Also etwa dann, wenn sich anhand der Kalkulation nachweisen lässt, dass der AN in Kenntnis der tatsächlich vorgefundenen Situation höhere Kosten (einen höheren Verbrauch von Produktionsfaktoren) kalkuliert hätte, als er dies getan hatte – obwohl im konkreten Fall nicht mehr Produktionsfaktoren verbraucht worden sind, als der AN kalkuliert hatte.

Vernachlässigt man kurz, dass neben den Kosten der einzelnen Zuschlags-träger auch noch der Gesamtzuschlag zur Bildung des Preises zu berücksichtigen ist, dann scheint die Definition von Mehrkosten klar zu sein. Mehrkosten sind demnach „der Mehrpreis für eine Bauleistung, die anders als vertraglich vereinbart ist und einen Mehrverzehr an Produktionsfaktoren erfordert“<sup>15</sup>.

In Folge einer Leistungsstörung erforderliche Anpassungen des Entgelts „sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen“. Diese Regelung im letzten Halbsatz des Punktes 7.1 wird in Punkt 7.4, wo es um die Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts geht, konkretisiert. Gemäß Punkt 7.4.2, zweiter Satz, hat die Ermittlung der neuen Preise „auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.“

Damit ist zunächst einmal klargestellt, dass die vertraglich vereinbarte Äquivalenz zwischen Leistung und Preis erhalten bleibt. Der „gute Preis“ bleibt ein „guter Preis“, der „schlechte Preis“ ein „schlechter Preis“.

Mit Erhaltung der vertraglich vereinbarten Wertrelation für die Entgeltanpassung bei Leistungsstörung ist der Regelungsgehalt des Punktes 7.4.2, zweiter Satz jedoch meines Erachtens erschöpft.

Keinen Anhaltspunkt gibt es für die weitergehende Ansicht, der Mehrpreis sei nicht nur mit Hilfe der Kalkulationsansätze herzuleiten. Er sei darüber hinaus auch völlig unabhängig davon, ob überhaupt Mehrkosten eingetreten sind, so dass auch dann ein Mehrpreis zu leisten ist, wenn es gar nicht zu Mehrkosten, sohin zu einem Mehrverzehr von Produktionsfaktoren gegenüber dem kalkulierten Aufwand kam.

Wollte man den Standpunkt, dass es auch ohne tatsächlich eingetretene Mehrkosten einen Anspruch auf (rein kalkulatorisch ermittelte) Mehrkosten geben kann, auf Punkt 7.4 stützen, dann wird übersehen, dass Punkt 7.4 nur eine Berechnungsregel für Mehrkostenansprüche enthält. Der in der Prüfung von Mehrkosten erforderliche erste Schritt, das ist die Feststellung, dass es überhaupt zu erhöhten Kosten kam, wird dadurch nicht ersetzt.

<sup>15</sup> Oberndorfer, Claim Management<sup>2</sup>, Teil 1, 53.

Dies ist die Prüfung, ob es durch die Abweichung des Bau-Ist vom Bau-Soll, sohin durch die Änderung des tatsächlich erbrachten Leistungsumfanges gegenüber dem durch den Vertrag festgelegten Leistungsumfang zu einer Erhöhung des tatsächlichen Verzehrs an Produktionsfaktoren gegenüber dem kalkulierten Verzehr an Produktionsfaktoren kam.

Gab es keine Mehrkosten, dann kann es auch keine Mehrkostenforderung geben.

Dem steht es nicht entgegen, dass der Mehrpreis nicht nur aus den baustörungsbedingten Mehrkosten, sondern auch aus dem Zuschlag für Wagnis und Gewinn besteht. Denn dass der im Gesamtzuschlag, der im ursprünglichen Preis enthalten war, seinerseits enthaltene Zuschlag für Wagnis und Gewinn auch den Mehrkosten hinzuzurechnen ist, entspricht der Zielsetzung des Punktes 7.4, die vereinbarte Relation zwischen Leistung und Gegenleistung zu erhalten.